



TV „EINTRACHT“ 1897 e.V. Heinsberg

Beitragsordnung

ab 01.01.2021

1. Grundsätzliches

Alle Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Einstufung in „aktives“ oder „inaktives“ Mitglied richtet sich danach, ob das Mitglied aktiv an Übungsstunden teilnimmt. Die Einstufung gilt nur für die interne Beurteilung. In der Außenwirkung ist jedes Mitglied ein Mitglied des Vereins, d. h. Verbandsabgaben und Versicherungen richten sich nur nach der Anzahl der Mitglieder. Bei einer Mitgliedschaft, die durch eine Familienkarte begründet ist, wird nicht nach „aktiv“ und „inaktiv“ unterschieden. Grundsätzlich kann jedes „aktive“ Mitglied an allen angebotenen Übungsstunden teilnehmen. In Einzelfällen ist die Teilnehmerzahl in Übungsgruppen begrenzt – in solchen Fällen gilt dann eine abweichende Regelung.

Teilnehmer an den Übungsstunden im Bereich Badminton zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Ballgeld.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, d.h. auch wer nach dem 1.1. dem Verein beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Als Sonderregelung wird beim Beitritt nach dem 30.6. nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

2. Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigungen sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres mit der Wirkung zum 31.12. möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt möglich. In jedem Fall ist dann jedoch der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Für eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist **vorher** die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Zu viel gezahlte Beträge werden dann u. U. erstattet.

3. Mitgliedsbeiträge

01	Erwachsene/r	75,00 €
10	1. Kind	50,00 €
20	2. Kind	25,00 €
30	3. Kind und jedes weitere Kind	0,00 €
40	Familienkarte	125,00 €
42	Angehörigenkarte	0,00 €
44	Inaktive/r	30,00 €
45	Karte für Sozialfälle	0,00 €
46	Ehrenkarte	0,00 €

Alle Mitglieder der Badmintonabteilung

zahlen ein Ballgeld von 15,00 €

Ferner zahlen alle Mitglieder aus den **anderen Abteilungen** das Ballgeld (in Höhe von 15,00 €), wenn sie regelmäßig, d. h. an mehr als 3 Übungstagen pro Jahr, am Training der Badmintonabteilung teilnehmen

4. Bedingungen für Ermäßigungen – Kinderbeiträge

Als Kinder gelten alle Jugendlichen/ Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Einstufung als Erwachsener gilt für das folgende Jahr, in dem der/die Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ausnahmen:

Weiterhin gelten alle als Jugendliche, die eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:
Hierzu zählen:

- Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Schulbesuch (Hauptschule, Realschule und Gymnasium und diesen Schulen gleichgestellte Schulformen)
- Studium bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Arbeitslosigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn nach Beendigung des Schulbesuches nicht sofort eine Beschäftigung aufgenommen wird
- Freiwilliges Soziales Jahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

5. Bescheinigungen

Die vorgenannten Bedingungen sind durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, gilt ab dem folgenden Beitragsjahr der entsprechende Beitrag.

6. Bedingungen für Familienkarten

Familienkarten werden ausgegeben an Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften einschließlich deren Kinder. Bei der Zuordnung erhält **ein** Mitglied die Beitragsgruppe 40. Alle weiteren Mitglieder erhalten die Beitragsgruppe 42.

Hinweis:

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, müssen eines der unter Punkt 4 genannten Kriterien erfüllen, um weiterhin als Kind in einer Familienkarte geführt werden zu können.

7. Bedingungen für Beitragsfreiheit

(1) Ehrenmitgliedschaft

Keine Beiträge zahlen die **Einzelpersonen**, die von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. (Beitragsgruppe 46)
(Familienkarten etc. sind ausgeschlossen.)

(2) Karte für Sozialfälle

Bei begründeten und nachgewiesenen sozialen Notfällen (Hartz IV-Empfänger, längere Krankheit des Mitgliedes o.ä.) kann durch eine Entscheidung des Vorstandes (Zustimmung durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes) Beitragsfreiheit gewährt werden (Beitragsgruppe 45).

8. Bedingungen für den Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach der 2. Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Voraussetzung für den Ausschluss ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes.

9. Temporäre und ganzheitliche Reduktion der Mitgliedsbeiträge

Um akuten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Situationen Rechnung zu tragen, kann der erweiterte Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge und / oder dem Ballgeld veranlassen. Dazu werden alle Mitgliedsbeiträge / das Ballgeld um einen festzulegenden Prozentsatz gesenkt. Die Reduktion der Mitgliedsbeiträge bzw. des Ballgeldes gilt jeweils für ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres gelten wieder die unter Punkt 3 aufgeführten Beiträge / aufgeführte Ballgeld.